

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Mespelbrunn (VES-EWS)**

vom

13.07.2016

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mespelbrunn folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- a) Errichtung eines neuen Mischwasserkanals im Bereich Hessenthaler Weg von Schacht S 817 (Höhe Grundstück Flur Nr. 291 der Gemarkung Hessenthal) bis Schacht HM 04 (Höhe Grundstück Flur Nr. 2795/2 der Gemarkung Hessenthal) mit einer Länge von ca. 308 Metern und im Bereich Kaplansweg von Schacht HM 12 (Höhe Grundstück Flur Nr. 2337 der Gemarkung Hessenthal) bis Schacht 840 (Höhe Grundstück Flur Nr. 2356 der Gemarkung Hessenthal) mit einer Länge von ca. 27 m mit den notwendigen neuen Schachtbauwerken und Schaffung von neuen Grundstücksanschlüssen im Bereich des öffentlichen Straßengrundes,
- b) Errichtung eines neuen Regenwasserkanals im Bereich des Hessenthaler Wegs von Schacht HR 20 (Höhe Grundstück Flur Nr. 252 der Gemarkung Hessenthal) bis Schacht HR 02 (Höhe Grundstück Flur Nr. 2795/2 der Gemarkung Hessenthal) mit einer Länge von ca. 300 Metern und im Bereich Kaplansweg von Schacht HR 10 (Höhe Grundstück Flur Nr. 273 der Gemarkung Hessenthal) bis Schacht HR 12 (Höhe Grundstück Flur Nr. 2356 der Gemarkung Hessenthal) mit einer Länge von ca. 30 Metern mit den notwendigen neuen Schachtbauwerken und Schaffung von neuen Grundstücksanschlüssen im Bereich des öffentlichen Straßengrundes.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - (a) pro m² Grundstücksfläche 0,26 €/ m²
 - (b) pro m² Geschossfläche 0,42 €/ m².
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (3) **Von den Investitionskosten wird ein Eigenanteil in Höhe von 79.057 € für die Entwässerung der Außenbereiche nicht im Rahmen dieser Einrichtung umgelegt.**

§ 7 Fälligkeit

50 % des Beitrags werden am 15.01.2017 zur Zahlung fällig. 50 % des Beitrags werden am 15.04.2017 zur Zahlung fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

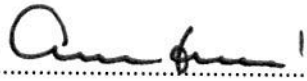
§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 Kraft.

Mespelbrunn, den 22.07.2016 (LS)



.....
Erich Schäfer, 1. Bürgermeister

